

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 193.

1

## II. Antrag des Ausschusses für Heerwesen.

## Gesetz

vom . . . . .

betreffend

## vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht.

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

Vorlage des Staatsrates.

## § 1.

(1) Die bewaffnete Macht ist bestimmt, das Vaterland gegen Angriffe äußerer Feinde zu verteidigen und an der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern mitzuwirken, soweit die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt es für nötig findet.

(2) Die bewaffnete Macht kann auch zum Schutze gegen Naturgewalten verwendet werden, die das Leben oder das Eigentum der Bürger bedrohen.

## § 2.

(1) Über die bewaffnete Macht verfügt die Nationalversammlung nach folgenden Bestimmungen:

(2) Die Verwendung der bewaffneten Macht und ihre militärische Führung sind dem geschäftsführenden Staatsratsdirektorium übertragen. Die Organisation und die Verwaltung obliegen dem Staatsrate.

Antrag des Ausschusses.

## § 1.

(1) Die bewaffnete Macht ist bestimmt, das Vaterland gegen Angriffe äußerer Feinde zu verteidigen, die Grundgesetze der Republik zu schützen und an der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern mitzuwirken, soweit die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt es für nötig findet.

(2) (Unverändert.)

## § 2.

(1) (Unverändert.)

(2) Die Angelegenheiten der bewaffneten Macht gehören in den Wirkungskreis des Staatssekretärs für Heerwesen. Diesem ist auf die Dauer der gegenwärtig bestehenden außergewöhnlichen Verhältnisse oder eines Aufgebotes der ihm unterstehende Oberbefehlshaber beigegeben, insbesondere für die Verwendung der bewaffneten Macht, ihre militärische Führung und Ausbildung.

## Vorlage des Staatsrates.

(3) Diese Befugnisse werden vom Direktorium durch den Oberbefehlshaber, vom Staatsrat durch den Staatssekretär für Heerwesen ausgeübt.

(4) Der Oberbefehlshaber untersteht mit Ausnahme der Angelegenheiten der Verwendung der bewaffneten Macht und ihrer militärischen Führung dem Staatssekretär für Heerwesen.

## § 3.

(1) Das Direktorium bestellt und entlässt den Oberbefehlshaber; es bezeichnet ihm die Zwecke der Verwendung der bewaffneten Macht. Im Rahmen dieses Auftrages führt der Oberbefehlshaber den Oberbefehl und überwacht die Ausbildung der bewaffneten Macht.

(2) Der Oberbefehlshaber hat vor Antritt seines Amtes anzugeben, dem Volk und Land treu zu dienen und sie gegen jeden Feind zu verteidigen, die Grundgesetze und die Gesetze des Vaterlandes unverbrüchlich zu beobachten, den gesetzmäßigen obersten Behörden gehorsam zu sein, den Oberbefehl über das Volksheer nach den vom geschäftsführenden Staatsratsdirektorium erteilten Weisungen zu führen und die staatsbürgerlichen Rechte jedes einzelnen Angehörigen des Volksheeres zu achten und zu schützen.

(3) Ist der Oberbefehlshaber zeitweise verhindert, sein Amt zu führen, so bestellt das Direktorium einen Stellvertreter.

## § 4.

Das Beförderungsrecht steht zu:

Zu Gefreiten und Unteroffizieren, sofern nicht Vollzugsanweisungen anderes festsetzen, dem Truppenkommandanten oder dem Inhaber einer gleichgehaltenen Dienststelle;

zu Gagisten ohne Rangklasse, zu Offiziers- und Heeresbeamtenanwärtern, ferner zu Offizieren und Heeresbeamten bis einschließlich der VII. Rangklasse; dem Staatssekretär für Heerwesen;

zu höheren Offizieren und Heeresbeamten dem geschäftsführenden Staatsratsdirektorium über Vorschlag des Staatssekretärs für Heerwesen.

## § 5.

(1) Bei den Kommanden, Truppen und Stäben werden die Unterabteilungskommanden und die gleichgehaltenen Dienststellen von den Truppenkommandanten und den Inhabern gleichgehaltener

## Antrag des Ausschusses.

(3) Die Verwendung und Leitung der bewaffneten Macht obliegt dem geschäftsführenden Staatsratsdirektorium. Dieses bestellt und enthebt den Oberbefehlshaber und bezeichnet dem Staatssekretär für Heerwesen die Zwecke der Verwendung der bewaffneten Macht. Im Rahmen dieses Auftrages führt der Oberbefehlshaber den Oberbefehl.

(4)

(Entfällt.)

## § 3.

Die mit der Führung und Überprüfung der Wirtschaft betrauten Organe sind hinsichtlich der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit ausschließlich im Wege ihrer Fachvorgesetzten dem Staatssekretär für Heerwesen rechenschaftspflichtig.

## § 4.

Das Beförderungsrecht steht zu:

Zu [ ] Unteroffizieren, sofern nicht Vollzugsanweisungen anderes festsetzen, dem Truppenkommandanten oder dem Inhaber einer gleichgehaltenen Dienststelle;

zu Gagisten ohne Rangklasse, zu Offiziers- und Heeresbeamtenanwärtern, ferner zu Offizieren und Heeresbeamten bis einschließlich der VII. Rangklasse dem Staatssekretär für Heerwesen;

zu höheren Offizieren und Heeresbeamten dem geschäftsführenden Staatsratsdirektorium über Vorschlag des Staatssekretärs für Heerwesen.

## § 5.

(1) Bei den Kommanden, Truppen und Stäben werden die Unterabteilungskommanden und die gleichgehaltenen Dienststellen von den Truppenkommandanten und den Inhabern gleichgehaltener

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 193.

3

## Vorlage des Staatsrates.

## Antrag des Ausschusses.

Dienststellen, die Abteilungskommanden und die gleichgehaltenen Dienststellen vom Oberbefehlshaber verliehen. Alle höheren Dienststellen werden nach Anhörung des Staatssekretärs für Heerwesen und des Oberbefehlshabers vom geschäftsführenden Staatsratsdirektorium verliehen.

(2) In der Militärverwaltung — bei den Behörden und bei den Anstalten — werden die leitenden Dienststellen vom Staatssekretär für Heerwesen, die anderen vom Vorstand der Behörde oder vom Leiter der Anstalt verliehen. Welche Stellen als leitende zu betrachten sind, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

## § 6.

Für die Beförderung der Offiziere für den Justizdienst und für die Verleihung von Dienststellen an diese Offiziere gilt ein besonderes Gesetz.

## § 7.

Auf Grund der allgemeinen und gleichen Wehrpflicht ist jeder männliche Staatsbürger vom 1. Jänner des Jahres, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem er das 42. Lebensjahr vollendet, aufgebotpflichtig.

## § 8.

(1) Das Aufgebot kann erlassen werden:

- zur Verteidigung des Vaterlandes gegen Angriffe äußerer Feinde,
- zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern, soweit hierzu die der gesetzmäßigen bürgerlichen Gewalt zu Gebote stehenden Mittel nicht ausreichen, und
- zum Schutze gegen Naturgewalten, die das Leben oder das Eigentum der Bürger bedrohen.

(2) Das Aufgebot kann sich auf alle Wehrpflichtigen oder nur auf einzelne Gruppen Wehrpflichtiger oder auf einzelne Gebiete des Staates erstrecken.

(3) In den in dem Absätze (1)a und b bezeichneten Fällen wird das Aufgebot von der Nationalversammlung erlassen. Nur bei Gefahr am Verzuge kann der Staatsrat das Aufgebot erlassen, wozu er von der sofort einzuberufenden Nationalversammlung die nachträgliche Genehmigung einzuholen hat.

Dienststellen [ ], alle höheren Dienststellen nach Anhörung des Staatssekretärs für Heerwesen vom geschäftsführenden Staatsratsdirektorium verliehen.

(2) (Unverändert.)

## § 6.

(Unverändert.)

## § 7.

Auf Grund der allgemeinen und gleichen Wehrpflicht ist jeder männliche Staatsbürger vom 1. Jänner des Jahres, in dem er das 19. Lebensjahr vollendet, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem er das 42. Lebensjahr vollendet, aufgebotpflichtig, das heißt, er hat im Falle der Erlassung eines Aufgebotes nach Maßgabe der mit Vollzugsanweisung zu treffenden Bestimmungen zur militärischen Dienstleistung einzurücken.

## § 8.

(1) (Unverändert.)

(2) (Unverändert.)

(3) Unverändert.

## Vorlage des Staatsrates.

(4) In dem im Absatz (1) e bezeichneten Falle erlässt der Staatsrat das Aufgebot. Er hat dies der Nationalversammlung bei ihrer nächsten Tagung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Staatsrat kann die Bereitstellung aller Wehrpflichtigen oder einzelner Gruppen anordnen, in welchem Falle kein durch diese Verfügung betroffener Wehrpflichtiger ohne besondere Bewilligung das Staatsgebiet verlassen darf.

## § 9.

(1) Die Aufgebotpflichtigen haben sich nach Maßgabe der vom Staatssekretär für Heerwesen jeweils zu treffenden Bestimmungen unter Mitbrinbung von Ausweispapieren bei der aufenthaltszuständigen politischen Bezirksbehörde oder Gemeindevorstehung, sofern sie sich aber im Auslande aufzuhalten, entweder bei der nächstgelegenen deutsch-österreichischen Vertretungsbehörde oder schriftlich bei der heimatischen politischen Bezirksbehörde zu melden.

(2) Die Richterfüllung der Meldepflicht wird von den politischen Behörden mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 1000 K geahndet. Die Freiheitsstrafe kann auch mit der Geldstrafe verbunden werden.

## § 10.

(1) Der Staatsrat wird ermächtigt, bis zum Zeitpunkte, wo ein auf den Grundsätzen des Militärsystems beruhendes Landesverteidigungsgesetz in Kraft treten kann, Aufgebotpflichtige (§ 7) zu einer vorübergehenden Dienstleistung auf die Dauer von vier Monaten einzuberufen.

(2) Der Bedarf ist aber zunächst durch die vorhandenen Berufsmilitärpersonen und durch freiwillig sich Meldende zu decken.

## Antrag des Ausschusses.

(4) In dem im Absatz (1) e bezeichneten Falle erlässt die Landesregierung das Aufgebot. Sie hat dies der Nationalversammlung bei ihrer nächsten Tagung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Staatsrat kann die Bereitstellung aller Wehrpflichtigen oder einzelner Gruppen anordnen, in welchem Falle kein durch diese Verfügung betroffener Wehrpflichtiger ohne besondere Bewilligung das Staatsgebiet verlassen darf. Für diese Anordnung des Staatsrates ist die nachträgliche Genehmigung der Nationalversammlung einzuhören.

## § 9.

(1) (Unverändert.)

(2) Die Richterfüllung der Meldepflicht wird von den politischen Behörden mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 20.000 K geahndet. Die Freiheitsstrafe kann auch mit der Geldstrafe verbunden werden.

## § 10.

(1) Der Staatsrat wird ermächtigt, bis zum Zeitpunkte, wo ein auf den Grundsätzen des Militärsystems beruhendes Landesverteidigungsgesetz in Kraft treten kann, Aufgebotpflichtige (§ 7) in dem ihm unumgänglich notwendig erscheinenden Umfange, höchstens aber 24.000 Mann, zu einer außerordentlichen Dienstleistung auf die Dauer von vier Monaten einzuberufen. (Außerordentliche Einberufung.) Die folgenden Einberufungen ergehen in Abständen von vier zu vier Monaten und dürfen jedesmal höchstens 24.000 Mann erfassen.

(2) Wenn die außerordentliche Einberufung nicht ausreicht, sind freiwillig sich Meldende, in erster Linie Volkswehrmänner nach Maßgabe ihrer persönlichen Eignung einzustellen.

(3) Der Bedarf an Berufsgagisten und Berufsoffizieren ist aus den vorhandenen Berufsmilitärpersonen zu decken, doch können auch freiwillig sich Meldende nach Maßgabe der persönlichen Eignung zu Berufsgagisten oder Berufsoffizieren ernannt werden. Die Berufsgagisten und Berufsoffiziere der Volkswehr

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 193.

5

## Vorlage des Staatsrates.

## Antrag des Ausschusses.

find unter sonst gleichen Voraussetzungen bei der Aufstellung der bewaffneten Macht in erster Linie zu verwenden.

## § 11.

Für diese Einberufung stehen die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1896 bis 1900 zur Verfügung, die kommissionell — sei es bei einer Mustierung oder bei einer Abseitierung — zum Dienste mit der Waffe geeignet befunden wurden, sofern nicht nachher die Nichteignung zum Militärdienste durch einen kommissionellen Beschluß ausgesprochen wurde. Personen, die bis zum 30. November 1918 oder bis zu ihrer späteren Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft tatsächlich mehr als drei Jahre im aktiven Militärdienste gestanden sind, sind nicht heranzuziehen.

## § 12.

Von den nach § 11 zur Verfügung stehenden Aufgebotpflichtigen sind jeweils nur so viele heranzuziehen, als zur Deckung des unumgänglich nötigen Bedarfes erforderlich sind. Die Heranziehung des einzelnen darf vier Monate nicht übersteigen. In diesem Zeitraum sind die Reisetage und die Zeit für die Ausrüstung und Abrüstung nicht einzurechnen. Für die Ausrüstung und Abrüstung zusammen dürfen höchstens vier Tage in Anspruch genommen werden.

## § 13.

(1) Mit Vollzugsanweisung wird geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen und inwieweit Anträge auf Heranziehung zu einer bestimmten Zeit zu berücksichtigen sind.

(2) In ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann einzelnen die Zeit der Heranziehung bis auf zehn Wochen verkürzt werden.

## § 14.

(1) Den in der bewaffneten Macht dienenden Staatsbürger kommen die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten im selben Umfange zu, wie jedem anderen Staatsbürger.

(2) Die Befehlshaber haben dafür Sorge zu tragen, daß der Soldat die staatsbürgerlichen Rechte nach Maßgabe des Dienstes ungehindert ausüben kann.

## § 11.

(Unverändert.)

## § 12.

Von dem nach § 10 zur Verfügung stehenden Aufgebotpflichtigen sind jeweils nur so viele heranzuziehen, als zur Deckung des [ ] im § 9 angegebenen Bedarfes erforderlich sind. Die Heranziehung des einzelnen darf vier Monate nicht übersteigen. In diesem Zeitraum sind die Reisetage und die Zeit für die Ausrüstung und Abrüstung nicht einzurechnen. Für die Ausrüstung und Abrüstung zusammen dürfen höchstens vier Tage in Anspruch genommen werden.

## § 13

(1) (Unverändert.)

(2) (Unverändert.)

(3) Studierenden an öffentlichen Mittel- und Hochschulen und gleichgestellten Lehranstalten ist das Recht einzuräumen, ihrer Dienstpflicht während der Hauptferien Genüge zu leisten.

## § 14.

(1) (Unverändert.)

(2) Die Befehlshaber haben dafür Sorge zu tragen, daß der Soldat die staatsbürgerlichen Rechte nach Maßgabe des Dienstes ungehindert ausüben kann. Die Ausübung des Wahlrechtes für

## Vorlage des Staatsrates.

## Antrag des Ausschusses.

die öffentlichen Vertretungskörper ist den Angehörigen der bewaffneten Macht unter allen Umständen zu ermöglichen.

(3) Als Einrichtung des Staates ist die bewaffnete Macht [ ] von jeder politischen Betätigung oder Verwendung unbedingt fernzuhalten. Im Dienste [ ] ist auch dem einzelnen Soldaten jede parteipolitische Betätigung untersagt.

## § 15.

(1) Wünsche und Beschwerden der Soldaten werden durch die von ihnen selbst gewählten Soldatenausschüsse entgegengenommen und unter deren Mitwirkung behandelt.

(2) Die Soldatenausschüsse überwachen ferner die vorschriftsmäßige Verabreichung der Besoldung, Verpflegung und Bekleidung sowie die Unterbringung.

## § 16.

(1) Es ist des Soldaten Beruf, den Bestand des Staates und die gesetzliche Ordnung zu schützen.

(2) Den gesetzmäßigen Befehlen der Vorgesetzten und den Anordnungen der Beauftragten der bürgerlichen Gewalt hat er Gehorsam zu leisten.

(3) Die soldatischen Pflichten sind in den militärischen Gesetzen und Vorschriften festgesetzt.

(4) Das Recht, Wünsche vorzutragen, Vorstellungen zu erheben und über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen, ist durch dieses Gesetz gewährleistet und in den militärischen Dienstvorschriften geregelt. Die militärischen Dienstvorschriften werden vom Staatsrat oder mit dessen Zustimmung erlassen.

(5) Gehorsamsverweigerung, wie jede Verleugnung der militärischen Pflichten werden nach den Straf- und Disziplinarge setzen geahndet.

## § 17.

Die Nichtbefolgung eines im Sinne dieses Gesetzes ergangenen Aufgebotes oder Einberufungsbefehles und die Verleitung hierzu sind nach den §§ 4 bis 7 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hierzu zu behandeln.

## § 18.

Wer unbefugt ein Aufgebot erlässt oder ohne staatlichen Auftrag eine bewaffnete Macht aufstellt,

## § 15.

(1) Für die Wahrung der Interessen der Soldaten und zur Pflege des republikanischen Geistes in der Soldatenchaft besteht eine von ihnen selbst frei gewählte Vertretung. Diese heißt Soldatenrat.

(2) Ihr Wirkungskreis wird durch eine besondere Vollzugsanweisung geregelt.

## § 16.

(1) Es ist des Soldaten Beruf, den Bestand der Republik und die gesetzliche Ordnung zu schützen.

(2) Den gesetzmäßigen Befehlen der Vorgesetzten und den Anordnungen der Beauftragten der bürgerlichen Gewalt hat er Folge zu leisten.

(3) (Unverändert.)

(4) Das Recht, Wünsche vorzutragen, Vorstellungen zu erheben und über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen, ist durch dieses Gesetz gewährleistet [ ].

(5) Die militärischen Dienstvorschriften werden vom Staatsrat oder mit dessen Zustimmung erlassen.

(6) Gehorsamsverweigerung, wie jede Verleugnung der militärischen Pflichten werden nach den Straf- und Disziplinarge setzen geahndet.

## § 17.

(Unverändert.)

## § 18.

Wer unbefugt ein Aufgebot erlässt oder ohne staatlichen Auftrag eine bewaffnete Macht aufstellt,

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 193.**

7

**Vorlage des Staatsrates.**

wird, wenn sich die Handlung nicht als ein strenges strafbares Verbrechen darstellt, nach den für das Verbrechen der unbefugten Werbung geltenden Strafbestimmungen bestraft.

**§ 19.**

Der durch eine Bereitstellung (§ 8, Absatz 5) betroffene Wehrpflichtige, der ohne besondere Erlaubnis das Staatsgebiet verläßt oder zu verlassen versucht, wird von der politischen Behörde mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, womit eine Geldstrafe bis zu 10.000 K verbunden werden kann. Wer einen Wehrpflichtigen zu dieser Übertretung verleitet oder ihm hierzu Hilfe leistet, ist ebenso zu behandeln.

**§ 20.**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit seiner Durchführung ist der Staatssekretär für Heerwesen betraut.

**Antrag des Ausschusses.**

wird, wenn sich die Handlung nicht als ein strenger strafbares Verbrechen darstellt, nach den für das Verbrechen der unbefugten Werbung geltenden Strafbestimmungen bestraft.

**§ 19.**

Der durch eine Bereitstellung (§ 8, Absatz 5) betroffene Wehrpflichtige, der ohne besondere Erlaubnis das Staatsgebiet verläßt oder zu verlassen versucht, wird von der politischen Behörde mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, womit eine Geldstrafe bis zu 50.000 K verbunden werden kann. Wer einen Wehrpflichtigen zu dieser Übertretung verleitet oder ihm hierzu Hilfe leistet, ist ebenso zu behandeln.

**§ 20.**

(Unverändert.)

Wien, 5. Februar 1919.

**Skaret,**  
Obmann.

**Neunteufel,**  
Berichterstatter.

## Entscheidungen.

---

### I. Zu § 2:

Das Staatsratsdirektorium wird beauftragt, das Gelöbnis des Oberbefehlshabers dem Gesetze, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, anzupassen.

### II. Zu § 4:

Die Provisorische Nationalversammlung spricht sich grundsätzlich dafür aus, daß in Zukunft die Beförderung zu Offizieren und Heeresbeamten einzig und allein von der Befähigung abhängig gemacht und die Kategorien der Gagisten ohne Rangsklasse, der Offiziers- und Heeresbeamtenanwärter abgeschafft werden. In der Übergangszeit bis zum Zustandekommen des neuen Wehrgesetzes ist auf diesen Grundsatz bei der Durchführung des Gesetzes, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, soweit Bedacht zu nehmen, als es ohne Schädigung bestehender Ansprüche möglich ist.

### III. Zu § 11:

Wehrpflichtige, welche mehr als zwei Jahre Militärdienst geleistet haben, sind nach Tunslichkeit von der Dienstleistung zu befreien.

### IV. Zu § 15:

- (1) Vor Erlassung der Vollzugsanweisung über den Wirkungskreis der Soldatenräte sind diese selbst anzuhören.
- (2) Die Soldatenräte sind berechtigt, wenn die Führer ihre Dienstgewalt gegen die republikanische Verfassung mißbrauchen, Abhilfe vom Staatsamte für Heerwesen zu verlangen.

### V. Zu § 16:

In das Dienstreglement ist eine Bestimmung folgenden Inhaltes aufzunehmen:

„Der Soldat soll sich stets vor Augen halten, daß eine ausgeprägte politische Betätigung innerhalb militärischer oder zum militärischen Gebrauche bestimmter Gebäude unter Umständen geeignet sein kann, das gute Zusammenleben der Kameraden zu stören, und er soll daher bei dieser Betätigung alles vermeiden, was die Gefühle andersdenkender Kameraden zu verleren geeignet ist.“